

Satzung für das Jugendamt des Kreises Düren vom 17.12.2015

Gemäß der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) sowie des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag folgende Satzung für das Jugendamt des Kreises Düren beschlossen:

I. Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

1. Das Jugendamt ist zuständig für die Erfüllung der im SGB VIII (KJHG), AG-KJHG NW und in anderen Rechtsvorschriften sowie dieser Satzung übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe zuständig.
2. Es ist nicht für den Bereich der Stadt Düren zuständig.

§ 3 Aufgaben

1. Die Aufgaben der Jugendhilfe ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII (KJHG):
 - Die Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung.
 - Beratung und Unterstützung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung ihrer Erziehungsaufgaben.
 - Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl.
 - Erhalten oder Schaffen positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familie sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt.
2. Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten junger Menschen sowie der Familien befassen, insbesondere mit den übrigen Dienststellen der Verwaltung, dem Vormundschafts- und Familiengericht, dem Jugendgericht, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie Schul- und Polizeibehörden.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

Dem Jugendhilfeausschuss gehören an:

1. stimmberechtigte Mitglieder:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an:

- mit 3/5 des Anteils der Stimmen Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- mit 2/5 des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. Dabei sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Wohlfahrtsverbände mit jeweils 1/5 des Anteils der Stimmen zu berücksichtigen.

Einzelheiten regelt § 4 AG-KJHG.

Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

2. beratende Mitglieder:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Landrätin/der Landrat oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von dem Vorsitzenden Mitglied der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. je eine Vertreterin/ein Vertreter der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, soweit diese im Jugendhilfeausschuss keine Vertreterin/keinen Vertreter mit Stimmrecht stellen.
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrations- und Migrationsausschusses, die oder der durch Integrations- und Migrationsausschuss gewählt wird,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat.
11. Darüber hinaus kann die Vertretungskörperschaft weitere beratende Mitglieder bestimmen.

Für die Mitglieder nach Nummern 3 - 11 ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft, Ersatzmitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf der Wahlzeit des Kreistages. Die Mitglieder und ihre Vertreter/Vertreterinnen üben jedoch ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AG-KJHG).
2. Scheidet ein Mitglied (Vertreter/Vertreterin) aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzvertreter/ Ersatzvertreterin) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (Vertreter/Vertreterin) vorgeschlagen hatte, zu wählen oder zu bestellen.

Bis zur Wahl oder Bestellung werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom Stellvertreter oder von der Stellvertreterin ausgeübt.

§ 6 Vorsitz

Die stimmberechtigten Mitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter in zwei getrennten Wahlgängen jeweils mit Stimmenmehrheit aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören.

§ 7 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe aus seinen Mitgliedern beratende Unterausschüsse bilden. Er bestimmt deren Vorsitzende und deren Stellvertreter.

§ 8 Verfahren

1. Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, die jeweils gültige Geschäftsordnung des Kreistages in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.
2. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
3. Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufgaben

1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung aktueller Problem lagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung und
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.
2. Der Jugendhilfeausschuss hat unter Beachtung der Zuständigkeitsordnung des Kreises Düren (ZustO) vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - 1.1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
 - 1.2. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 2. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
 3. Die Entscheidung über
 - 3.1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel. Sofern die Förderung im Einzelfall den Betrag von 1.000,-- € nicht übersteigt, entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes;
 - 3.2. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
 - 3.3. die Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung und in der Tagespflege nach jeweils geltendem Recht;
 - 3.4. die Einrichtung von Familienzentren;
 - 3.5. die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW;
 - 3.6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der für die Aufgabenerfüllung bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

4. Anhörung vor jeder Beschlussfassung des Kreistages und des Kreisausschusses zu Fragen der Jugendhilfe.
5. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung und Bezeichnung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Kreisverwaltung Düren. Die Aufgabenzuordnung umfasst in der Zuständigkeit das SGB VIII. Die konkrete Bezeichnung des Jugendamtes, die dem Landrat/der Landrätin obliegt, lautet aktuell ***Amt für Demografie, Kinder, Jugend, Familie und Senioren***.

§ 11 Aufgaben

1. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Landrätin/dem Landrat oder in deren/dessen Auftrag von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
2. Die Landrätin/der Landrat oder in deren/dessen Auftrag die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten.
3. Die Verwaltung des Jugendamtes bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)
Am gleichen Tage tritt die Satzung vom 22.01.1993 – in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.07.2000 außer Kraft.

*) Die vorstehende Satzung wurde nach Kreistagsbeschluss vom 16.12.2015 am 23.12.2015 veröffentlicht.